

# Friedhofsordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 05.06.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

(1) Der „neue“ Friedhof (Gp. 137) bei der Pfarrkirche Arzl im Pitztal befindet sich im Eigentum der Gemeinde Arzl im Pitztal. Der „alte“ bestehende Friedhof (Gp. 182 – jedoch ohne die ca. 10 m<sup>2</sup> große Fläche des Fahnenkastens, welche bei der „Pfarrkirche zum hl. Ingenuin und Albuin in Arzl“ verbleibt) wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2018 bzw. Friedhofspachtvertrag vom 16.04.2018 seitens der Gemeinde Arzl im Pitztal von der „röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Ingenuin und Albuin in Arzl“ gepachtet. Beide Friedhöfe bilden jedoch eine Verwaltungseinheit und alle nachgenannten Bestimmungen beziehen sich auf beide Teile bzw. werden ohne Unterscheidung als „Friedhof“ bezeichnet.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen.

### § 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

- a) in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Arzl im Pitztal in den Orten, Osterstein, Arzl Sonnseite, Blons, Bahnhof Imst Pitztal und Arzl Ried verstorben sind.
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

- (1) Der Friedhof ist 06:00 bis 22:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
  - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art. Außer nach Rücksprache mit der Gemeinde möglich.
  - d) das Sammeln von Spenden. Außer nach Rücksprache mit der Gemeinde möglich.
  - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 5**

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber
  - b) Doppelgräber
  - c) Urnennischen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.



## **§ 6**

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Länge 200 cm	Breite 100 cm
b) Doppelgrab	Länge 200 cm	Breite 200 cm

## **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

### **§ 7**

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

### **§ 8**

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

### **§ 9**

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten werden automatisch um weitere 10 Jahre verlängert, sofern die Benützungsgebühr laufend bezahlt wird und die Grabstätte nicht aufgelassen wird.

### **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade

nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

### **§ 11**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
  - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
  - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

### **§ 13**

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

### **§ 14**

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
- |               |             |               |
|---------------|-------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 80 cm | Breite 80 cm  |
| b) Doppelgrab | Länge 80 cm | Breite 160 cm |
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

- (4) Bei evtl. Setzung des Grabes ist dieses eigenständig aufzufüllen und die Einfriedung wieder anzupassen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge mindestens 10 Jahre. Die Ruhefrist kann in besonderen Fällen (z.B Tiefe des Grabes bzw. Beschaffenheit des Erdreiches, wo eine Zersetzung des Verstorbenen länger dauert) durch die Gemeinde verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde beizusetzen.

### **§ 16**

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

## **VII. Strafbestimmungen**

### **§ 17**

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.



## VIII. Schlussbestimmungen

### § 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

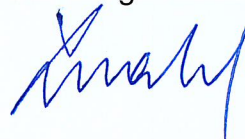
### § 19

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Arzl im Pitztal, am 05.06.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 12.06.2018

Abzunehmen am: 27.06.2018

Abgenommen am: 28.06.2018

Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.